

- a) wenn es zu dem bergmännischen Unternehmen, für welches oder bei diesem zu dem Zwecke, zu welchem es enteignet worden ist, binnen einer nach den Verhältnissen dieses Unternehmens zu bemessenden, nöthigen Falls von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist nicht wirklich benutzt wird, oder
- b) wenn es im Laufe der Zeit für dasjenige bergmännische Unternehmen, für welches es enteignet worden, zu bergmännischen Zwecken entbehrlich wird,
- gegen Bezahlung des Zeitwerthes wieder zurückzuverlangen. Macht der Grundeigentümer von diesem Rechte Gebrauch, so hat er das Grundstück mit allen daran vorgenommenen Veränderungen zu übernehmen. Die Ermittlung des Zeitwerthes erfolgt, unter Berücksichtigung der gedachten Veränderungen, in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen, wie bei der Enteignung.

§ 125.

Fortsetzung.

Beabsichtigt der Bergwerksunternehmer ein nach § 121 unter 1 eigenthümlich überlassenes Grundstück zu veräußern, so hat er durch Vermittelung der Gerichtsbehörde den früheren Grundeigentümer, beziehentlich dessen Besitznachfolger hiervon in Kenntniß zu setzen und es erlischt sodann das Wiederkaufsrecht (§ 124), wenn es nicht binnen dreißig Tagen von erhaltener Bekanntmachung an bei der genannten Behörde geltend gemacht wird.

§ 126.

Zeitweilige Ueberlassung.

Erfolgt dagegen die Ueberlassung zur zeitweiligen Benutzung (§ 121 unter 2), so ist das Grundstück, sobald es für den bestimmten Zweck entbehrlich wird, beziehentlich nach Ablauf der bestimmten Zeit von dem Bergwerksunternehmer wieder in den vorigen Stand zu setzen und in solchem zurückzugeben; wenn sich dies als unthunlich (§ 123 a.) erweist, ist der Grundeigentümer berechtigt, entweder Ersatz der eingetretenen Werthverminderung oder die eigenthümliche Uebernahme des Grundstücks Seiten des Bergwerksbesizers zu verlangen.

Auf des Grundeigentümers Verlangen hat der Bergwerksunternehmer dieserhalb eine nach § 136 zu bestimmende Caution zu stellen.

Wird die Ueberlassung auf eine längere als die bestimmte Zeit oder zu einem andern als dem bestimmten Zwecke nothwendig, so ist das Enteignungsverfahren von Neuem einzuleiten.